

1697/AB XXI.GP

Eingelangt am: 27.2.2001

BM für Land - Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 18.1.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1731/J betreffend „Ergebnis der ‚Melker Vereinbarung‘ zwischen den Regierungen der tschechischen Republik und der Republik Österreich“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

Eingangs verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1074/J betreffend „Umsetzung der Resolution des Landtages von Oberösterreich über Maßnahmen zur Verhinderung grenznaher Atomkraftwerke“ sowie die Beantwortung der Anfrage Nr. 1742/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

ad 1

Die Vereinbarungen von Melk stellen ein Gesamtpaket dar, dessen einzelne Elemente sich wechselseitig bedingen. Ich gehe daher davon aus, dass sich auch die tschechische Seite der Tragweite dieser Vereinbarungen bewusst ist, wobei diese Vereinbarungen erste Ergebnisse widerspiegelt, durch die wesentliche Forderungen der Bundesregierung substantiell erfüllt wurden.

Die Aufforderung an die Tschechische Republik die Espoo - Konvention rasch zu ratifizieren, ergibt sich implizit aus der aktuellen Beitrittspartnerschaft der Europäischen Union mit der Tschechischen Republik. Diese enthält als kurzfristige Priorität die Verpflichtung zur Umsetzung und Anwendung der UVP - Richtlinie der Union. Das neue UVP - Gesetz wurde kürzlich vom tschechischen Parlament verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes würde der Beitrittspartnerschaft - wenn auch verspätet - Genüge getan. Das tschechische Parlament hat kürzlich auch die Ratifikation der Espoo - Konvention genehmigt. Nach den mir vorliegenden Informationen sind die weiteren formellen Schritte derzeit bereits im Laufen.

Hinsichtlich des „Roten Telefons“ bin ich der Meinung, dass es in Form der in Melk vereinbarten „Informations - Hotline“ realisiert ist.

ad 2

In Artikel V des Melker Protokolls ist festgehalten, dass die „laufende Umweltverträglichkeitsprüfung von 78 baulichen Veränderungen freiwillig auf eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung der gesamten Anlage“ auszuweiten ist. Damit ist auch der 2. Block erfasst.

ad 3 und 4

Die Verbindlichkeit der Gesamt - UVP ergibt sich zunächst aus dem letzten Satz des Melker Protokolls. Mit der Gemeinsamen Erklärung („Gemeinsame Erklärung von Herrn Vizepremier, Außenminister Jan Kavan und Herrn Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Wilhelm Molterer zur UVP für das AKW Temelin in Umsetzung der Vereinbarung von Melk“) vom 13. Februar 2001 wurde diese Verbindlichkeit präzisiert und konkretisiert.

ad 5

Nach Artikel V des Melker Protokolls ist die gesamte Anlage in ihrer heutigen Form Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. Grundsätzlich ist daher der Inhalt der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie des Rates Nr. 85/337/EWG, geändert durch die Richtlinie des Rates Nr. 97/11/EG) maßgeblich, wie dies in Melk vereinbart wurde. Ich verweise diesbezüglich auf die Bestimmungen des Anhangs IV, Absatz 2 der Richtlinie Nr.97/11/EG, die eine „Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen“ vorsehen. Dies wurde auch mit der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Februar 2001 bestätigt.

ad 6

Eine Überarbeitung bereits bestehender Gutachten wird in jenen Fällen sinnvoll sein, in denen sich durch den Zeitablauf bzw. wegen Änderungen an der Anlage die Sachlage geändert hat. Entscheidend ist jedoch nicht das Alter bestimmter Untersuchungen oder Analysen, entscheidend ist vielmehr, dass sich die Umweltverträglichkeitserklärung, die die gesamte Anlage in ihrer heutigen Form umfasst, in Übereinstimmung mit der UVP - Richtlinie sowie den heutigen Anforderungen in der Europäischen Union befindet.

ad 7

Die Ratifizierung der Espoo - Konvention bis Mitte Jänner 2001 wurde beim Gipfel von Melk nicht vereinbart. In diesem Kontext verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

ad 8

Ich verweise erneut auf Artikel V des Melker Protokolls, demzufolge die erweiterte Umweltverträglichkeitsdokumentation (Umweltverträglichkeitserklärung) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden wird. Diese Umweltverträglichkeitserklärung hat Informationen zur Projektdokumentation und anderen Referenzdokumenten in dem Maße zu enthalten, in dem sie zum Verständnis und zur Beurteilung der Schlussfolgerungen der Umweltverträglichkeitserklärung erforderlich sind. Auch diesbezüglich verweise ich auf die UVP - Richtlinie, insbesondere Artikel 4, Absatz 4 sowie Artikel 6 ff in der geltenden Fassung. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Gemeinsame Erklärung vom 13. Februar 2001, wonach eine der Aufgaben der UVP - Kommission die Übermittlung einer vollständigen und nachvollziehbaren UVP - Dokumentation für die Öffentlichkeit und auch das interessierte Ausland darstellt.

ad 9

Hinsichtlich der UVP liegt die Initiative und Federführung bei der Tschechischen Republik. In der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Februar 2001 konnten die entscheidenden Grundsätze und Strukturen zur Durchführung der Gesamt - UVP für das KKW Temelin festgelegt und die Aufgaben der UVP - Kommission präzisiert werden.

ad 10

Die Vereinbarungen von Melk wurden unter der Annahme getroffen, dass mit ihrer Umsetzung sofort begonnen wird.

Ich räume ein, dass der vereinbarte Zeitrahmen ambitioniert ist, verweise aber darauf, dass diesem Zeitplan auch die Versicherung der tschechischen Seite zu

Grunde liegt, dass alle für eine umfassende UVP der gesamten Anlage erforderlichen Untersuchungen und Unterlagen bereits vorliegen und somit das Verfahren binnen kürzester Frist eröffnet werden könne.

Aus österreichischer Sicht ist festzuhalten, dass alle durch das Melker Protokoll eingeleiteten Prozesse, vor allem aber die UVP, nicht nur einen Endtermin, sondern auch einen Anfangstermin haben. Sollte sich die Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung weiter verzögern, wird eine Neubewertung vorzunehmen sein.

ad 11

Ich bin zuversichtlich, dass die Vereinbarungen von Melk von allen Beteiligten eingehalten werden und somit von den zuständigen Behörden eine Entscheidung in der von der Antragstellerin skizzierten Form nicht erforderlich sein wird.

ad 12

Ich räume ein, dass der Wunsch nach einer Unterbrechung der Testphase nicht umgesetzt werden konnte. Die tschechische Seite hat sich allerdings verpflichtet, mit der kommerziellen Inbetriebnahme bis zum Abschluss der vereinbarten Untersuchungen und Analysen zuzuwarten. Weitere Tests auch im Volllastbereich sind allerdings nicht ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Begriff "kommerzieller Betrieb" im Sinne des tschechischen Rechts sowie des einschlägigen internationalen Sprachgebrauches zu interpretieren.

ad 13

Wie bereits ausgeführt, sind die Vereinbarungen von Melk als Gesamtpaket zu verstehen und ich gehe grundsätzlich von der Einhaltung der Vereinbarungen durch die

Tschechische Republik aus. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu allfälligen Konsequenzen eines Scheiterns der Vereinbarungen von Melk keine Stellungnahme abgebe. Ich versichere vielmehr, dass ich weiterhin auf einer vollständigen und vollinhaltlichen Umsetzung der in Melk getroffenen Vereinbarungen bestehen werde und die Bundesregierung gegebenenfalls die notwendigen Konsequenzen zu ziehen bereit ist.

ad 14

Ich halte fest, dass Artikel VIII des Melker Protokolls betreffend die Erweiterung der Europäischen Union voll und ganz in Übereinstimmung mit der Entschließung des Nationalrates vom 5. September 2000 (E 28 - NR/XXI.GP) steht.

ad 15

Hiezu darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz verweisen. Wie das BMJ dazu mitteilt, regelt das am 1.1.1999 in Kraft getretene Atomhaftungsgesetz, BGBl. I. Nr. 170/1998, die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die durch ionisierende Strahlung von Kernanlagen, Kernmaterial oder Radionukliden an Menschen oder Sachen verursacht werden. Es statuiert eine verschuldensunabhängige und der Höhe nach unbegrenzte Gefährdungshaftung des Betriebsunternehmers einer Kernanlage. Nach diesem Gesetz können Schadenersatzansprüche, auch wenn der Schaden nicht von Österreich ausgeht, vor einem österreichischen Gericht geltend gemacht werden. Es ist einzuräumen, dass die Vollstreckung eines österreichischen Urteils in der Tschechischen Republik im Rahmen des Lugano Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch die Tschechische Republik voraussichtlich erst nach dem Beitritt zur Europäischen Union möglich sein wird. Bis dahin könnten etwaige österreichische Schadenersatzforderungen allerdings im diplomatischen Wege auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechtes geltend gemacht werden.

ad 16, 17 und 18

Grundsätzlich verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Das BMWA teilt dazu mit, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch gegen Beitrittskandidaten Antidumpingverfahren eingeleitet und Antidumpingmaßnahmen ergriffen werden können. Im Fall des KKW Temelin hat die Europäische Kommission, wie mir berichtet wurde, eine diesbezügliche Beschwerde vorerst abgewiesen.

Übergangsfristen zur Liberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes werden nicht nur von Österreich abgelehnt, sondern auch von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission kritisch gesehen. Den jüngsten mir vorliegenden Informationen zufolge hat die Tschechische Republik ihren Antrag auf Übergangsfristen zum Elektrizitätsbinnenmarkt mittlerweile zurückgezogen. Das werte ich als positives Zeichen.

Unbeschadet dessen wird die Bundesregierung ihre Position im Zusammenhang mit dem KKW Temelin und dem EU - Elektrizitätsmarkt auch weiterhin nachdrücklich vertreten und Importe von Strom aus dem KKW Temelin nach Österreich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unterbinden.

ad 19

Seitens meines Hauses wurde mit den Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Vereinbarungen von Melk unmittelbar im Anschluss an das Gipfeltreffen begonnen. Diese Vorbereitungen umfassten sowohl die Konkretisierung und Präzisierung der österreichischen Vorstellungen - inhaltlich wie prozedural - und die diesbezüglichen administrativen und organisatorischen Vorkehrungen als auch die Aufnahme informeller Konsultationen mit tschechischen und deutschen Stellen sowie mit der Europäischen Kommission.

Hinsichtlich der in Artikel IV des Melker Protokolls angestrebten Klärung von Sicherheitsfragen sind die Vorbereitungsarbeiten vorangekommen. Das erste Treffen der Expertenkommission mit trilateraler Beteiligung fand am 2. Februar 2001 in Wien statt. Diese konstituierende Sitzung diente sowohl der Festlegung der weiteren Vorgehensweise als auch der Darlegung der konkreten österreichischen Fragen und Bedenken.

Hinsichtlich der Gesamt - UVP sind die vorbereitenden Konsultationen noch nicht gänzlich abgeschlossen, ich verweise aber erneut auf die Gemeinsame Erklärung vom 13. Februar 2001, in der die entscheidenden Grundsätze und Strukturen der Gesamt - UVP für das KKW Temelin festgelegt und die Aufgaben der UVP - Kommission präzisiert wurden.

Was den Zeitrahmen anbelangt bin ich der Meinung, dass eine vollständige und vollinhaltliche Umsetzung der in Melk getroffenen Vereinbarungen Vorrang vor zeitlichen Absichtserklärungen hat.

ad 20 und 21

Sollte es tatsächlich zu einem Störfall mit potenziellen Auswirkungen auf die österreichische Bevölkerung oder Umwelt kommen, würde die österreichische Bevölkerung sofort und umfassend informiert werden. Das staatliche Krisenmanagement im Bundeskanzleramt hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres und den zuständigen Behörden der Länder für solche Fälle geeignete Alarmpläne ausgearbeitet. Die bisherigen Ereignisse im KKW Temelin stellten jedoch keine „Störfälle“ im international verbindlichen Sinn des Wortes dar.

Darüber hinaus hat die Umweltbundesamt GesmbH in meinem Auftrag eine eigene "Temelin Home - Page" eingerichtet. Diese „Temelin Home - Page“ enthält auch Verweise ("Links") zu anderen relevanten Internetseiten

ad 22

Hiezu darf ich auf die Beantwortung der Frage 12 verweisen.

ad 23

Die Erarbeitung von alternativen Optionen zur Inbetriebnahme des KKW Temelin setzt die Kooperationsbereitschaft der tschechischen Partner voraus. Einer einseitigen österreichischen Initiative wäre derzeit wenig Erfolg beschieden. Wir haben daher mit Artikel III des Melker Protokolls die politischen Voraussetzungen dafür geschaffen, die bestehende energiewirtschaftliche Kooperation mit der Tschechischen Republik im Rahmen einer „Energiepartnerschaft“ zu vertiefen.

Es sei aber auch daran erinnert, dass die österreichischen Beiträge zu der 1998 von der Regierung der Tschechischen Republik eingesetzten internationalen Temelin - Kommission klar gezeigt haben, dass das KKW Temelin ökonomisch fragwürdig ist. Folglich wäre auch der volkswirtschaftliche Schaden durch die Nicht - Inbetriebnahme als gering anzusetzen.